



Entgeltverzeichnis für den 36. Rheinland-Pfalz-Tag in Mainz vom 20. – 22. Mai 2022 (gilt nicht für Bühnenbetreiber)

1. Standbeiträge (Preise je m² für 3 Tage)

Standard	Betrag (zzgl. Umsatzsteuer)
Gastronomiestand (Speisen/Getränke/Wein)	80,00 €
Zuschlag für Premiumstandort (Standplatz an einem Bühnenplatz)	20,00 €
Informationsstand (kein Verkauf von Speisen/Getränken)	0,00 €
Kühlwagen – pauschal	150,00 €

2. Standbeiträge für Marktstände (Pauschale für 3 Tage)

Standard	Größe	Betrag (zzgl. Umsatzsteuer)
Verkaufsstand	bis 25 m ²	80,00 €
	bis 50 m ²	160,00 €
	bis 75 m ²	240,00 €
	bis 100 m ²	320,00 €

3. Kosten für Abfallentsorgung (Pauschale für 3 Tage)

Standard	Betrag (zzgl. Umsatzsteuer)
Infostände/Ausstellungen	35,00 €
Getränkestände (ohne Speisen)	40,00 €
Speisenstände	90,00 €

4. Stromkosten pro Anschluss (1 Zuleitung) und Verbrauch (Pauschale für 3 Tage)

Anschluss inkl. Verbrauch	Betrag (zzgl. Umsatzsteuer)
Haushaltsstrom 230V (nur Licht und Kleinwerkzeuge)	88,00 €
Starkstrom (max. 16 Ampere)	242,00 €
Starkstrom (max. 32 Ampere)	363,00 €
Starkstrom (max. 64 Ampere)	605,00 €

In Ausnahmefällen (z. B. Bühnen) kann die Stadt Mainz die Stromkosten im Anschluss an die Veranstaltung nach dem tatsächlichen Verbrauch festsetzen. Abschlagszahlungen können erhoben werden. Diese Ausnahmen unterliegen einer gesonderten vertraglichen Regelung.

Für Stromanschlüsse können die Übergabepunkte bis zu 50 m vom Stand entfernt liegen. Hierzu sind entsprechend zugelassene Zuleitungen/Anschlusskabel durch den Standbetreiber vorzuhalten.



5. Wasser- und Abwasserkosten pro Anschluss und Verbrauch (Pauschale für 3 Tage)

Anschluss	Betrag (zzgl. Umsatzsteuer)
Anschluss (GEKA)	130,00 €

Der Standbetreiber ist verpflichtet, geeignete und zugelassene Schläuche für Trink- und Abwasser mit GEKA-Kupplungen von mindestens 25 Meter vorzuhalten.

7. Hinweise

Die Betreiber von Ständen sind verpflichtet im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht Kabelbrücken/ -Abdeckungen in ausreichender Anzahl und Länge als Überfahr- und Stolperschutz mitzuführen, auszulegen und zu kontrollieren.

Die Entgelte nach Ziffer 1. bis 5. werden in privatrechtlichen Vereinbarungen geregelt und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

8. Gestattung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 12 Gaststättengesetz

Für den Ausschank alkoholischer Getränke bei einem Fest oder einer Veranstaltung aus besonderem Anlass wird eine Gestattung nach §12 Gaststättengesetz benötigt. Die Gebühr für die Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz wird im Rahmen des Gebührenverzeichnisses der Stadt Mainz erhoben.

- Änderungen vorbehalten -